IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2222

Arbeitsvergabe: Solothurn, Rötistrasse, Ersatz Rötibrücke; Ingenieurleistungen, Projekt und Bauleitung

---

1. Feststellungen

Im Mehrjahresprogramm 2002 – 2005 ist der Ersatz der Rötibrücke vorgesehen und ein entsprechender Kredit enthalten. Für Planungsarbeiten ist ebenfalls im Teilprogramm 2003 ein Kredit vorhanden.

Mit RRB Nr. 2003/1008 vom 3. Juni 2003 wurden drei Ingenieurgemeinschaften im Rahmen des zweistufigen selektiven Verfahrens zur Vergabe der Ingenieurleistungen „Projektierung und Bauleitung" selektioniert. Diese hatten im Rahmen der zweiten Stufe ein Angebot mit Vorprojekt für den Ersatz der Rötibrücke auszuarbeiten.

Am 10. Oktober 2003 wurden die drei Vorprojekte „Angel", „QUADRAL" und „TRANSPARENZ" durch die Ingenieurgemeinschaften fristgerecht eingereicht.

2. Erwägungen

Die Beurteilung der Angebote und der Vorprojekte erfolgte durch ein mit RRB Nr. 2332 vom 26. November 2002 bestimmtes Beurteilungsgremium. Anlässlich der Sitzung vom 5. November 2003 wurde die Bewertung gesamthaft vorgenommen und Beurteilungspunkte – entsprechend den in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Zuschlagskriterien – vergeben.

- Auftragsspezifische Qualifikation, Organisation und Einsatz der Schlüsselpersonen (maximal 15%-Punkte)
- PQM-Konzept (maximal 15%-Punkte)
- Vorprojekt (maximal 70%-Punkte)

Alle Beurteilungspunkte zusammen konnten im Maximum 100%-Punkte ergeben und wurden als „Qualitätswert" bezeichnet.

Die Kostenangaben der Anbieter zum Vorprojekt wurden durch einen unabhängigen externen Kostenprüfer überprüft. Die Bauherrschaft behielt sich somit vor, die vom Anbieter angegebenen Kosten allenfalls zu korrigieren.

Den Zuschlag soll das gesamtwirtschaftlich günstigste Angebot, d.h. das Angebot mit dem tiefsten „Beurteilungspreis" erhalten. Dieser wurde errechnet aus den Gesamtkosten (inkl. Ingenieurhonorar

für die ausgeschriebenen Ingenieurleistungen) dividiert durch den „Qualitätswert". Der Beurteilungspreis stellt somit ein Preis/Qualitätsverhältnis dar, d.h. dasjenige Angebot mit den geringsten Kosten pro Qualität soll den Zuschlag erhalten.

Zusammengefasst lassen sich die Bewertung der qualitativen Kriterien, die Gesamtkosten sowie das Preis/Qualitätsverhältnis (Beurteilungspreis) der Angebote aufgrund des Berichtes des Beurteilungsgremiums vom 5. November 2003 in folgender Gesamtbewertung zusammenfassen:

		Angel	QUADRAL	TRANSPARENZ
Qualitative Zuschlagskriterien	Auftragsspezifische Qualifikation, Organisation und Einsatz der Schlüsselpersonen [%-Punkte]	14	15	13
	Auftrags- und Risikoanalyse, Massnahmenplanung [%-Punkte]	15	14	15
	Vorprojekt [%-Punkte]	54	67	56
QUALITÄTSWERT [%]		**83**	**96**	**84**
GESAMTKOSTEN GEMÄSS VORPROJEKT [Mio. Fr.]		**17.2**	**18.7**	**17.2**
PREIS/QUALTIÄTSVERHÄLTNIS (Beurteilungspreis)		**20.7**	**19.5**	**20.5**

Das Beurteilungsgremium stellte aufgrund der Gesamtbewertung den Antrag, den Auftrag zur Projektierung und Bauleitung an die Ingenieurgemeinschaft Bänziger + Bacchetta + Fehlmann, Baden/Grenchen / ACS Partner AG, Zürich / Keller + Dällenbach AG, Solothurn / E. Imhof, Luzern, und Stöckli Kienast & Koeppel, Wettingen, basierend auf dem Vorprojekt „QUADRAL" bei einem Angebotspreis (Ingenieurhonorar) von Fr. 1'619'581.90 (Netto, inkl. MwSt.) zu vergeben.

Vom 7. bis 13. November 2003 wurde eine kantonale Mitwirkung gemäss § 3 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn durchgeführt. Diese ergab eine sehr gute Gesamtbewertung der vom Projektteam „QUADRAL" vorgeschlagenen neuen Rötibrücke. So beurteilten 76 resp. 80 % der Mitwirkenden die Aspekte „Erscheinungsbild und Gestaltung der neuen Rötibrücke" und „Eingliederung in den Aareraum und in das Stadtbild" als „gut" oder „sehr gut". Das Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung wurde im „Mitwirkungsbericht" vom 19. November 2003 dokumentiert (siehe RRB-Nr. 2003/2221 vom 2. Dezember 2003, Solothurn, Ersatz Rötibrücke, Bericht über die öffentliche Mitwirkung).

Der Antrag des Beurteilungsgremiums und der Mitwirkungsbericht wurden am 20. November 2003 im Lenkungsausschuss eingehend beraten und erhielten eine einstimmige Zustimmung.

Das Bau- und Justizdepartement stellt dem Regierungsrat aufgrund der Gesamtbewertung des Beurteilungsgremiums und unter Berücksichtigung der Resultate der kantonalen Mitwirkung den Antrag, den Auftrag zur Projektierung und Bauleitung an die Ingenieurgemeinschaft Bänziger + Bacchetta + Fehlmann, Baden/Grenchen / ACS Partner AG, Zürich / Keller + Dällenbach AG, Solothurn / E. Imhof, Luzern, und Stöckli Kienast & Koeppel, Wettingen, basierend auf dem Vorprojekt „QUADRAL" zu vergeben. Dieses Angebot war aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Bedingungen das wirtschaftlich günstigste.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 26 und 27 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und auf § 27 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55):

3.1 Den Zuschlag erhält das Angebot der **IG Bänziger + Bacchetta + Fehlmann, Baden/Grenchen / ACS Partner AG, Zürich / Keller + Dällenbach AG, Solothurn / E. Imhof, Luzern, und Stöckli Kienast & Koeppel, Wettingen**, zum Betrag von **netto Fr. 1'619'581.90** (inkl. MwSt.).

3.2 Der Kantonsingenieur ist ermächtigt, den Ingenieurvertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.

3.3 Die Kosten gehen zu Lasten des Kredites Nr. 501000/A60018, Konto 133.23, und ab dem Jahr 2004 zu Lasten des Kredites Nr. 501000/A60059. Die Kredite dürfen für diesen Auftrag, inkl. Unvorhergesehenes und Regiearbeiten mit Fr. 1'800'000.-- belastet werden.

3.4 Ziffer 3.1 ist den nicht berücksichtigten Anbietern durch Brief des Amtes für Verkehr und Tiefbau mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau erteilt den nicht berücksichtigten Anbietern auf Gesuch hin umgehend die in § 27 der Submissionsverordnung beschriebenen Auskünfte.

3.5 Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission, Amthaus, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen die Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (6) Ba/mr
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle